

# **Georg Jos. Kaes GmbH**

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

1	Allgemeines .....	1
2	Bestellungen.....	1
3	Lieferbedingungen/ Versand/ Verpackung.....	1
4	Lieferzuverlässigkeit .....	2
5	Verpflichtungserklärung für Bedarfsgegenstände.....	4
6	Qualität .....	4
7	Haftung, Gewährleistung, Versicherung .....	5
8	Rechnungsstellung und Konditionen .....	5
9	Geheimhaltung.....	5
10	Geistiges Eigentum .....	6
11	Nachhaltigkeit.....	6
12	Schlussbestimmung.....	6

## 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge über die Bestellungen von Waren und Leistungen durch uns, der Georg Jos. Kaes GmbH und werden Grundlage der mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge.
- 1.2 Soweit in diesen AEBs einschließlich ihrer Anlagen, insbesondere des Service-Leistungskataloges, keine abweichenden oder ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser Einkaufs- und Vertriebsvereinbarung unwirksam sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Dies gilt auch für alle eventuellen Vertragslücken.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Georg Jos. Kaes GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dieser Einkaufs- und Vertriebsvereinbarung samt Anlagen (insb. Service-Leistungskatalog) niedergelegt; insbesondere werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.5 Diese Einkaufs- und Vertriebsvereinbarung ist befristet bis zum 31.12. des Abschlussjahres, sofern keine abweichende Laufzeit vereinbart ist. Unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten, jeweils zum Jahresende, kann die laufende Vereinbarung gekündigt werden. Sie verlängert sich zu den gleichen Bedingungen automatisch um ein Jahr, sofern kein Neuabschluss für das Folgejahr erfolgt.

## 2 Bestellungen

- 2.1 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, jegliche Preisänderungen sowie alle sonstigen Produktveränderungen, einschließlich Änderungen der Qualität, Rezeptur oder des Gewichts, dem Käufer mindestens vier (4) Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Im Falle von Preiserhöhungen ist das der Firma Georg Jos. Kaes GmbH zugesagte Leistungsspektrum einer Überprüfung zu unterziehen und die Bedingungen neu zu verhandeln.
- 2.2 Nachdispositionen im Werbezeitraum müssen zu den gleichen Bedingungen wie der Erstauftrag vorgenommen werden.
- 2.3 Retouren und Rücksendungen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bleiben das Eigentum der Georg Jos. Kaes GmbH bis alle Forderungen erfüllt sind, die der Georg Jos. Kaes GmbH gegen den Auftragnehmer jetzt oder zukünftig zustehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Georg Jos. Kaes GmbH gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die Georg Jos. Kaes GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Dies gilt nicht, soweit die Retouren oder Rücksendungen durch Bürgschaft gesichert sind.

## 3 Lieferbedingungen/ Versand/ Verpackung

- 3.1 Die Firma Georg Jos. Kaes GmbH arbeitet am Zentrallagerstandort Mauerstetten zur Wareneingangsoptimierung mit dem Dienstleister TRANSPOREON - MERCAREON zusammen. In diesem Zusammenhang ist es zwingend erforderlich, dass alle Anlieferungen an das Zentrallager Mauerstetten über das Zeitfenster Management System von MERCAREON gebucht werden.
- 3.2 Die Firma Georg Jos. Kaes GmbH übernimmt keine Palettentauschgebühr. Weiterhin müssen Holzpaletten den ISPM15-Standard einhalten.

- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass alle Warenlieferungen inkl. Förderhilfsmitteln mit Transportetiketten nach dem jeweils aktuellen "GS1-Germany GmbH EAN 128"-Standard gekennzeichnet sind.
- 3.4 Änderungen der EAN sind unverzüglich (mind. 30 Tage vor Lieferung) mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung des Auftragnehmers ist die Georg Jos. Kaes GmbH befugt, pro Artikel 150,00 EUR netto in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Artikel-Neulistungen sind nur möglich, wenn der Auftragnehmer sämtliche Artikelstammdaten zeitnah in den ZAS / Promis (zentraler Artikelstamm) der Markant eingestellt hat. Sofern der Auftragnehmer nicht der Markant angeschlossen ist, ist der Georg Jos. Kaes GmbH unverzüglich ein Listenauszug aller Artikelneulistungen zu übersenden.
- 3.6 Fallen Artikel aus Warenlieferungen (auch bei Neulistungen oder Produktveränderungen) unter die EU-Holzverordnung EU VO 995/2010, so ist ein FSC-Zertifikat (oder ein vergleichbares Zertifikat z. B. SFB, PEFC, ISO) ohne Aufforderung an die Firma Georg Jos. Kaes GmbH zuzusenden.
- 3.7 Die Verpflichtungen der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung werden vom Auftragnehmer auf eigene Kosten erfüllt, und zwar in dem unter dem Punkt. "Entsorgungskosten/Transport- und Verkaufsverpackung" im Service-Leistungskatalog vereinbarten Umfang.

## 4 Lieferzuverlässigkeit

- 4.1 Der vereinbarte und von der Georg Jos. Kaes GmbH in der Bestellung angegebene Liefertermin, bestehend aus Lieferdatum, sowie die Liefermenge sind bindend und fix einzuhalten.
- 4.2 Bei Über -oder Unterschreitung des Liefertermins und / oder der Liefermenge durch den Auftragnehmer tritt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit ein. Eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin ist die Differenz zwischen dem von der Georg Jos. Kaes GmbH in der Bestellung fix einzuhaltendem Liefertermin und dem tatsächlichen Lieferdatum. Eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit in der Liefermenge ist die Differenz zwischen der bestellten und der gelieferten Menge zu verstehen. Ausnahmen oder ggf. abweichende Definitionen einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit (z.B. Differenzen bei Zeitfenstern in der Warengruppe Ultrafrische) können unter Absatz 4.5 eingesehen werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Georg Jos. Kaes GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vergebene Liefertermin und / oder die Liefermenge nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit ist die Georg Jos. Kaes GmbH berechtigt, dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Schadensersatz in Form einer Pönal-Erhebung in Rechnung zu stellen. Diese Pönalen setzen sich je nach Art und Umfang der eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit unterschiedlich zusammen und kann Absatz 4.5 entnommen werden.
- 4.5 Bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit ist die Georg Jos. Kaes GmbH berechtigt, Pönalen in Höhe von einem prozentualen Anteil des Bestellwertes (Rechnungsendwert (REW), Bruttopreis abzüglich Rechnungskonditionen vor Markant) zu verlangen. Der prozentuale Anteil liegt bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit im Liefertermin bei maximal fünf Prozent des Bestellwertes und bei einer eingeschränkten Lieferzuverlässigkeit in der Liefermenge ebenfalls bei maximal fünf Prozent des Bestellwertes.

Die nachfolgende Tabelle zeigt je Kategorie die damit verbundene Pönal-Stufe.

Ultrafrische/ Frische Sortiment*			Trockensortiment			Non-Food			
Pönale Menge	Abweichung (%)		Pönalwert	Abweichung (%)		Pönalwert	Abweichung (%)		Pönalwert
	Zu viel	>= +50 %		5 %				>= +50 %	5 %
		+40 %		4 %				+40 %	4 %
		+30 %		3 %				+30 %	3 %
		+20 %		2 %				+20 %	2 %
		+10 %		1 %				+10 %	1 %
	Zu wenig	-10 %		1 %	-10 %		1 %	-10 %	1 %
		-20 %		2 %	-20 %		2 %	-20 %	2 %
		-30 %		3 %	-30 %		3 %	-30 %	3 %
-40 %			4 %	-40 %		4 %	-40 %	4 %	
<= -50 %			5 %	<= -50 %		5 %	<= -50 %	5 %	

  

Pönale Zeit	Abweichung (in T)		Pönalwert	Abweichung (in T)		Pönalwert	Abweichung (in T)		Pönalwert
	Standardlieferung	BLOG		Standardlieferung	BLOG		Standardlieferung	BLOG	
	Zu früh	<= -3	<= -4	5 %					
		-2	-3	3 %					
-1		-2	1 %						
Zu spät	+1	+2	1 %	+1	+2	1 %	+1	+2	1 %
	+2	+3	3 %	+2	+3	3 %	+2	+3	3 %
	>= +3	>= +4	5 %	>= +3	>= +4	5 %	>= +3	>= +4	5 %

In Fällen von eingeschränkter Lieferzuverlässigkeit, stehen der Georg Jos. Kaes GmbH neben der hier genannten Vertragsstrafe, uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die hier geregelte Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzendem Verzugs- und / oder Mengenschaden anzurechnen.

- 4.6 Liegt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit bei einer Bestellung oder einzelnen Artikeln einer Bestellung vor, die von Georg Jos. Kaes GmbH als Aktionsware oder Angebotsware angeboten werden, ist die Georg Jos. Kaes GmbH berechtigt, dem Auftragnehmer eine Strafzahlung in Höhe des Doppelten der unter Absatz 4.5 genannten Pönale, maximal jedoch zehn Prozent des Bestellwertes, in Rechnung zu stellen. Als Aktionsware wird diejenige Ware bezeichnet, die sich nicht dauerhaft im Sortiment befindet und als einzelnes besonders Angebot beworben wird. Als Angebotsware wird diejenige Ware bezeichnet, die sich dauerhaft im Sortiment befindet, aber innerhalb eines definierten Zeitraums mit einer temporären Preisreduzierung beworben wird. Für die Kategorie Non-Food erfolgt ebenfalls eine Erhöhung der Schadensforderung im Falle einer Aktion durch einen entsprechenden Faktor.
- 4.7 Liegt eine eingeschränkte Lieferzuverlässigkeit bei einer Bestellung oder einzelnen Artikeln einer Bestellung vor, die von Georg Jos. Kaes GmbH in dem Bereich Frischfleisch angeboten werden, ist die Georg Jos. Kaes GmbH berechtigt, dem Auftragnehmer eine Strafzahlung in Höhe des Doppelten der unter Absatz 4.5 genannten Pönale, maximal jedoch zehn Prozent des Bestellwertes, in Rechnung zu stellen.
- 4.8 Zu Teillieferungen ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sie durch die Georg Jos. Kaes GmbH vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestanden wurde.
- 4.9 Die Georg Jos. Kaes GmbH stellt die Pönale spätestens zu Beginn eines jeden Monats dem Auftragnehmer monatsrückwirkend in Rechnung, sowie alle relevanten Informationen zum Nachvollziehen des Pönal-Betrages. Dabei kann die Pönal-Erhebung auch mehrere Bestellungen konsolidiert zusammenfassen. Wird seitens der Georg Jos. Kaes GmbH dem Auftragnehmer keine Rechnung gestellt, bevor der fünfte Werktag des neuen Monats abgelaufen ist, so erlischt der entsprechend zu zahlende Betrag.
- 4.10 Weiterführende Anlieferinformationen sind dem Logistikhandbuch zu entnehmen. Das aktuelle Logistikhandbuch und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden als Anlage zur Jahresvereinbarung zur Verfügung gestellt. Diese sind auch jederzeit online unter dem folgenden Link verfügbar: [TDB](#)

## 5 Verpflichtungserklärung für Bedarfsgegenstände

- 5.1 Hiermit gewährleistet der Auftragnehmer, dass die an die Georg Jos. Kaes GmbH gelieferte Ware den für ihre Produktion, ihren Vertrieb und ihre Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den EG-Richtlinien, den einschlägigen industriellen Normen sowie den erforderlichen Entwicklungs- und Herstellungsstandards in Material und Technik entspricht. Diese Verpflichtung gilt auch für Lizenzabgaben, für das Gerät- und Produktsicherheitsgesetz sowie für das Elektro-Altgeräte-Gesetz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ware so herzustellen, dass keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Chemikalien oder Bestandteile Verwendung finden. Die Ware ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit Produktinformationen zu versehen. Der Auftragnehmer hat sich über die entsprechenden Bestimmungen und Verbote zu informieren. Im Falle eines Verstoßes verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Georg Jos. Kaes GmbH zur Rücknahme der gelieferten Ware und übernimmt die Haftung für alle hierdurch entstehenden Kosten und Schäden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 5.2 Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Zellglasfolie hat der Hersteller unaufgefordert eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache an die Georg Jos. Kaes GmbH angeschlossenen Unternehmen zu übermitteln. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der REACH-Verordnung alle Stoffe in Erzeugnissen unaufgefordert an die angeschlossenen Unternehmen zu melden, die auf der/den Kandidatenliste(n) der ECHA aufgeführt sind. Hierbei sind der Stoffname, die Menge und die CAS-Nummer aufzuführen.
- 5.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die in Verkehr gebrachten Batterien zuvor dem Umweltbundesamt angezeigt (elektronische Meldung) hat und er als Auftragnehmer (Hersteller oder Importeur) einem Rücknahmesystem angehört bzw. ein eigenes Rücknahmesystem eingerichtet hat. Weitergehende Rechte und Gewährleistungsansprüche bleiben ausdrücklich unberührt.

## 6 Qualität

- 6.1 Die Ware bzw. die Dienstleistung entspricht den Anforderungen des geltenden europäischen Rechts. Lebensmittel entsprechen zusätzlich den Anforderungen des deutschen Lebensmittelrechts, sowie der Lebensmittelinformationsverordnung. Es besteht ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nach der DIN EN ISO 9000 ff. bzw. die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen und/oder unternehmerischen Sorgfaltspflicht kann nachgewiesen werden.
- 6.2 Unverzüglich nach Bekanntwerden müssen EG-Sicherheitsdatenblätter, sowie Konformitätserklärungen gem. Art.33 der REACH-Verordnung bei Neulistungen, Produktveränderungen bzgl. enthaltener SVHC - Stoffe, sowie bei zutreffender Änderung der ECHA-Kandidatenliste aufforderungslos an die Firma Georg Jos. Kaes GmbH zugesandt werden. Falls produktbezogen notwendig, werden Label, Datenblätter, Warnhinweise, die am Point of Sale verpflichtend dargestellt werden müssen, der Georg Jos. Kaes GmbH zusammen mit dem Produkt in adäquater Menge. Dies betrifft insbesondere Energielabel und zugehörige Produktdatenblätter.
- 6.3 Für alle gelisteten, sowie zukünftig gelistete Artikel aus den Warenbereichen Fleisch/Wurst/Fisch/Käse/Backwaren (Bedienbereich) verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass alle in der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) geregelten Angabe ordnungsgemäß auf dem durch die Firma Georg Jos. Kaes GmbH erstellten Datenblatt der jeweiligen verantwortlichen Einkaufsabteilung zur Verfügung gestellt sind bzw. werden. Für fehlerhafte und/oder komplett fehlende Angaben haftet allein der Auftragnehmer. Änderungen dieser Daten müssen 14 Tage vorher auf dem Datenblatt der Georg Jos. Kaes GmbH zur Verfügung gestellt werden.

## 7 Haftung, Gewährleistung, Versicherung

- 7.1 Die Georg Jos. Kaes GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von sechs Werktagen seit Eingang der Ware bei der Georg Jos. Kaes GmbH mitgeteilt werden. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sechs Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt. Die Mitteilung bedarf keiner besonderen Form.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen der Georg Jos. Kaes GmbH in vollem Umfang ungekürzt zu, soweit in dem Service-Leistungskatalog im Einzelfall keine abweichenden oder weitergehenden Vereinbarungen getroffen sind.
- 7.3 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 7.4 Im Fall des Verbrauchsgüterverkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.
- 7.5 Im Falle eines öffentlichen bzw. stillen Warenrückrufs/-vernichtung wird zum Wert der rückgeführten bzw. vernichteten Ware eine administrative Aufwandspauschale pro Gutschrift von 25,00 EUR, sowie die eventuell anfallenden Kosten der Warenvernichtung dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme der gemäß des Service-Leistungskatalogs vereinbarten Höhe pro Person/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 8 Rechnungsstellung und Konditionen

- 8.1 Wir akzeptieren nur Rechnungen, die den inhaltlichen Anforderungen des § 14 UStG entsprechen. Sollte die Finanzverwaltung Rechnungen Ihres Hauses zu einem späteren Zeitpunkt uns gegenüber unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 14 UStG beanstanden und uns hierdurch mit Nachforderungen belasten, werden wir diese Forderung in Form von Schadensersatz gegen Sie geltend machen müssen.
- 8.2 Es darf jeweils nur die angenommene Ware berechnet werden.
- 8.3 Für fehlerhafte Auftragnehmer-Rechnungen (u.a. nicht gelistete Artikel, fehlende Einzel-EAN pro Artikel) werden pro Rechnung 25,00 EUR Bearbeitungsgebühr berechnet.
- 8.4 Restzahlungen (Bewertungsdatum ist das Wareneingangsdatum) aus Jahresrückvergütungen, Leistungsprämien, WKZ müssen mit anhängenden Einzelgutschriften der jeweiligen Betriebsstätten bis spätestens 28.02. des Folgejahres an die Firma Georg Jos. Kaes GmbH abgerechnet werden. Bei unbegründet verspäteter Abrechnung werden Verzugszinsen i.H.v. 9 % über dem jeweiligen Basiszins berechnet.
- 8.5 Gutschriften müssen generell vom Auftragnehmer binnen 21 Tagen nach Erhalt der Retourware gutgeschrieben werden, ansonsten wird die Gutschrift zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR durch die Georg Jos. Kaes GmbH eingezogen werden.
- 8.6 Falls von Markant Konditionen negativ verändert werden, erhält die Georg Jos. Kaes GmbH direkt vom Auftragnehmer den entsprechenden Ausgleich.

## 9 Geheimhaltung

- 9.1 Die Weitergabe der Konditionsvereinbarung (inkl. sämtlicher Anlagen, Kalkulationen, etc.) durch den Auftragnehmer an Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung tritt eine Konventionalstrafe in Höhe von 1,0% des Jahresumsatzes in Kraft. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 10 Geistiges Eigentum

- 10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass im Zusammenhang mit der Belieferung des Käufers keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte aus geistigem Eigentum (Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design-, Wettbewerbs-, Urheberrechte etc.) verletzt werden.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Georg Jos. Kaes GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Im Rahmen seiner vorgenannten Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer der Georg Jos. Kaes GmbH deren Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Georg Jos. Kaes GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Georg Jos. Kaes GmbH den Auftragnehmer - soweit zumutbar - unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.4 Wird die Georg Jos. Kaes GmbH von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Georg Jos. Kaes GmbH sämtliche Aufwendungen, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen (z. B. Kosten der Rechtsverteidigung, Schadensersatzzahlungen, Rückrufkosten und evtl. weitergehende Schäden) auf erstes Anfordern zu erstatten. Im Falle von Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf Rechtsverletzungen, die durch von ihm im Zusammenhang mit der Belieferung der Georg Jos. GmbH Kaes beauftragte Unternehmen/Personen begangen werden. Entsprechendes gilt für Lizenzgebühren.

## 11 Nachhaltigkeit

- 11.1 Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenscodex der Georg Jos. Kaes GmbH zur Sicherung von Sozialstandards in der Lieferkette, sowie den amfori BSCI-Verhaltenscodex (Business Social Compliance Initiative) an und adressiert diese auch an etwaige Vor-Auftragnehmer (siehe auch - Anlage 3 - Code of Conduct - Georg Jos. Kaes GmbH). Bei Verletzung der Verhaltenskodizes hat die Georg Jos. Kaes GmbH das Recht, nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist diesen Vertrag zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt zu beenden.

## 12 Schlussbestimmung

- 12.1 Für die Einkaufs- und Vertriebsvereinbarung und die Vertragsbeziehung zwischen der Georg Jos. Kaes GmbH und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Deutschen Internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand der Geschäftssitz der Georg Jos. Kaes GmbH in Kempten. Die Georg Jos. Kaes GmbH ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.